

Stadt Eberswalde · Stadtverordnetenversammlung  
Fraktion Alternatives Wählerbündnis Eberswalde (ALE/BdE/AfW)

c/o Carsten Zinn, Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde  
Tel.: (03334) 354268, Mobil: (0170) 2029881, eMail: kommunal@gmx.de

Eberswalde, 21. Juni 2015

Stadt Eberswalde  
Bürgermeister Friedhelm Boginski  
Breite Straße 42  
16225 Eberswalde

**BV/0145/2015 – Änderungen in der Sozialarbeit an den städtischen  
Grundschulen in Eberswalde.  
Aufforderung zur Beanstandung gem. § 55 BbgKVerf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Boginski,

die o.g. Beschlußvorlage lag nach Vorberatung im Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport am 18.06.2015 dem Hauptausschuß zur Entscheidung vor.

Der Hauptausschuß hat mehrheitlich der Beschlußvorlage zugestimmt und sie damit zum Beschluß erhoben.

Wie wir bereits in der Diskussion im Hauptausschuß ausgeführt haben, war die Beschlußfassung durch den Hauptausschuß nach Auffassung unserer Fraktion rechtswidrig.

Die Fraktion Alternatives Wählerbündnis Eberswalde (ALE/BdE/AfW) fordert Sie daher auf, den Beschluß gemäß § 55 BbgKVerf zu beanstanden.

**Begründung:**

In der Beschlußvorlage heißt es in Satz 1 wörtlich und in Satz 2 sinngemäß, „der Bürgermeister wird durch die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt, ...“.

In Satz 4 heißt es, daß der Beschluß (der Stadtverordnetenversammlung) vom 27.03.2015 (Beschluß-Nr. 9/67/15) „durch die vorstehenden Beschlußpunkte abgeändert“ wird.

Der Hauptausschuß ist nicht befugt, Beschlüsse im Namen und anstelle der Stadtverordnetenversammlung zu fassen. Der Hauptausschuß hat Befugnisse nur im Rahmen des § 50 BbgKVerf.

Insofern ist der Hauptausschuß auch nicht befugt, Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung abzuändern.

Der durch den Hauptausschuß gefaßte Beschluß ist daher rechtswidrig.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil mit dem Beschluß des Hauptausschusses nicht nur Änderungen hinsichtlich der qualitativen Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses erfolgten, sondern zugleich die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen 80 zusätzlichen Wochenstunden für Sozialarbeit um insgesamt 9 Stunden gekürzt werden.

Dies widerspricht sowohl dem Beschluß-Nr. 9/67/15 als auch den im Jahr 2014 durch die Stadtverordnetenversammlung zur Sache gefaßten Beschlüssen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat 80 zusätzliche Wochenstunden für die Sozialarbeit an den drei städtischen Grundschulen beschlossen. Es ist rechtswidrig, wenn die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen 80 Stunden durch Beschluß des Hauptausschusses um 9 Stunden gekürzt werden.

Ungeachtet dessen sind auch die Änderung und Neuschließung von Leistungsverträgen, die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden, durch den Hauptausschuß rechtswidrig. Dies könnte ggf. toleriert werden, wenn nicht zugleich der Gesamtumfang der beschlossenen Leistungen verändert würde. Da jedoch der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Umfang von 80 Wochenstunden durch den Beschluß des Hauptausschusses um 9 Stunden gekürzt wird, ist eine Beanstandung des Beschlusses des Hauptausschusses zwingend notwendig.

Der rechtswidrige Beschluß des Hauptausschusses hat erhebliche Rechtsunsicherheiten zur Folge. Die aufgrund des rechtswidrigen Beschlusses vereinbarten Verträge sind nichtig und können dementsprechend angefochten werden.

Auch im Sinne der Rechtssicherheit ist es also dringend geboten, den rechtswidrigen Beschluß zu beanstanden und einen rechtsgültigen Beschluß herbeizuführen.

Dabei ist darauf zu achten, daß es keine Kürzung der beschlossenen 80 zusätzlichen Wochenstunden für Sozialarbeit an den drei städtischen Grundschulen gibt.

Die ungenutzten 9 Wochenstunden müssen ggf. neu ausgeschrieben werden.

Angesichts der gemachten schlechten Erfahrungen mit Teilzeitstellen schlagen wir vor, die 9 Wochenstunden um die erforderliche Stundenzahl zu erweitern, die eine weitere Vollzeitstelle ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Zinn

